Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 HLBV 2013 Anwendungsbereich

HLBV 2013 - Heereslenkberechtigungsverordnung 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

§ 1.

Diese Verordnung regelt

1. 1.die Ausbildung für die Erlangung der Heereslenkberechtigung,
2. 2.die Durchführung der Fahrprüfung zur Erlangung der Heereslenkberechtigung und
3. 3.die Beschaffenheit, Maße und Masse jener Fahrzeuge, die mit einer Heereslenkberechtigung gelenkt werden dürfen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at